

16.05.97

R - AS - Fz - In - K

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften
für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 175. Sitzung am 15. Mai 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/7491 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung
rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer
der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR
- Drucksache 13/6496 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 06.06.97
Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314), geändert durch Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Ausbildung an einer anderen als einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte,“.

2. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Abschnitt
Bevorzugte berufliche Fortbildung
und Umschulung

§ 6

Unterhaltsgeld als Zuschuß

(1) Verfolgte, die an nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (§ 77 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 86 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) teilnehmen und an die ein Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht erbracht wird, erhalten auf Antrag ein Unterhaltsgeld in entsprechender Anwendung der §§ 153 bis 155, 157 Abs. 1 und der §§ 158 und 159 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Hat ein Verfolgter auf Grund einer Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung erhalten, so wird das Darlehen auf Antrag in einen Zuschuß umgewandelt, soweit es am Tage der Antragstellung noch nicht zurückgezahlt ist.

(3) Auf das Unterhaltsgeld nach Absatz 1 sind die Vorschriften des Dritten, Fünften und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie das Einkommensteuergesetz und sonstige Gesetze, die das Unter-

haltsgeld oder Bezieher dieser Leistung betreffen, entsprechend anzuwenden.

§ 7

Erstattung von Kosten

Verfolgte, die an nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnehmen und für die Weiterbildungskosten nicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch übernommen werden, erhalten auf Antrag die Weiterbildungskosten in entsprechender Anwendung der §§ 81 bis 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erstattet.“

3. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Verfolgte nach § 1 Abs. 1 mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag Ausgleichsleistungen in Höhe von 300 Deutsche Mark monatlich. Wenn der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung bezieht, betragen die Ausgleichsleistungen 200 Deutsche Mark monatlich.

(2) Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn die in der Bescheinigung nach § 17 oder § 18 festgestellte Verfolgungszeit vor Ablauf des 2. Oktober 1990 endet, es sei denn, die Verfolgungszeit beträgt mehr als drei Jahre. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 setzt außerdem voraus, daß zwischen dem Beginn der Verfolgungszeit und dem Zeitpunkt, von dem an der Verfolgte die Rente bezieht, ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren liegt.

(3) Als in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt gilt ein Verfolgter, dessen entsprechend § 76 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes ermitteltes Einkommen die folgende maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigt:

1. für den Verfolgten selbst den Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 Nr. 1, § 82 des Bundessozialhilfegesetzes, für seinen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten 80 vom Hundert und für jedes minderjährige, zum Haushalt gehörende Kind 50 vom Hundert des Grundbetrages zuzüglich
2. der Kosten der Unterkunft, einschließlich der Heizkosten, in tatsächlicher Höhe.

Bei der Einkommensermittlung nach Satz 1 ist bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten das Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen. Für Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Übersteigt das ermittelte Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um einen Betrag, der geringer ist als der Betrag der Ausgleichsleistungen nach Absatz 1, erhält der Verfolgte Ausgleichsleistungen in Höhe des Differenzbetrages.

(5) Die Ausgleichsleistungen werden monatlich im voraus, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat, gezahlt."

4. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1997“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Das Datum „31. Dezember 1998“ wird durch das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag auf Leistungen nach dem Dritten Abschnitt kann auch noch innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, von dem an der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung bezieht.“

6. Nach § 29 wird folgender Siebter Abschnitt angefügt:

„Siebter Abschnitt Übergangsregelungen

§ 30

In der Zeit vom [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] bis zum 31. Dezember 1997 gelten die §§ 6 und 7 in folgender Fassung:

„§ 6

Unterhaltsgeld als Zuschuß

(1) Verfolgte, die an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung (§§ 41, 47 des Arbeitsförderungsgesetzes) teilnehmen und denen Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 oder § 46 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht gewährt wird, erhalten auf Antrag ein Unterhaltsgeld in entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes.

(2) Hat ein Verfolgter auf Grund einer Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung (§§ 41, 47 des Arbeitsförderungsgesetzes) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes erhalten, so wird das Darlehen auf Antrag in einen Zuschuß umgewandelt, soweit es am Tage der Antragstellung noch nicht zurückgezahlt ist. Hat ein Verfolgter nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes, so wird das Darlehen auf Antrag in einen Zuschuß umgewandelt.

(3) Auf das Unterhaltsgeld nach Absatz 1 sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, des Einkommensteuergesetzes und sonstige Gesetze, die das Unterhaltsgeld oder Empfänger dieser Leistung be-

treffen, entsprechend anzuwenden. Der Bezug von Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz steht abweichend von § 107 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d des Arbeitsförderungsgesetzes den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung nicht gleich, es sei denn, der Verfolgte hat für diese Zeiten Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes bezogen oder zu beanspruchen.

§ 7

Erstattung von Kosten

Verfolgte, die an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung (§§ 41, 47 des Arbeitsförderungsgesetzes) teilnehmen und denen Leistungen nach § 45 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht gewährt werden, erhalten auf Antrag die notwendigen Kosten, die durch die Teilnahme an der Maßnahme unmittelbar entstehen, und die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers in dem Umfang erstattet, der sich aus § 45 in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b des Arbeitsförderungsgesetzes und der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 29. April 1993 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1993, Sondernummer 5. Mai 1993), geändert durch die Anordnung vom 16. März 1994 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1994, S. 295), ergibt."

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), geändert durch Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1a

Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit in sonstigen Fällen

(1) Für eine Verwaltungsentscheidung nach § 1 Abs. 1 oder eine Maßnahme nach § 1 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6, die nicht zu einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Rechtsgüter geführt hat, ist auf Antrag die Rechtsstaatswidrigkeit festzustellen, soweit die Verwaltungsentscheidung oder die Maßnahme mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat.

(2) § 1 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 gilt entsprechend."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Aufhebung oder die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme nach § 1 begründet Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Folgeansprüchen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 sind Entschädigungen für lebendes oder totes Inventar, das nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes oder eines Gebäudes ist, nur zu berücksichtigen, soweit das Inventar zurückübertragen oder zurückgegeben wird.“

bb) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „der Berechtigte“ ersetzt.

cc) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „des Berechtigten“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Der Antrag nach § 1 a kann von einer natürlichen Person, die durch die Maßnahme unmittelbar betroffen ist, und nach deren Tod von demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Rehabilitation des unmittelbar Betroffenen hat, gestellt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „nach § 1 oder § 1a“ eingefügt und das Datum „31. Dezember 1997“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Der Antrag nach § 1 a soll neben den notwendigen Angaben zu den persönlichen Verhältnissen die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 vorgeschriebenen Angaben enthalten.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Aufhebung oder die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme nach § 1 sowie die Entscheidung über Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 2 obliegt der Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme im Sinne des § 1 a obliegt

der Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

6. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Maßnahme nach § 1“ durch die Wörter „einer Maßnahme im Sinne des § 1 oder § 1a“ ersetzt.

7. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 1 Satz 1)“ gestrichen.

8. Nach § 17 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 18

Übergangsregelung

Ist die zu zahlende Entschädigung entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 festgesetzt worden, ist der Verwaltungsakt insoweit mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen und ein bereits gezahlter Betrag zu erstatten.“

Artikel 3

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 2 Satz 3 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1782) geändert worden ist, wird jeweils das Datum „31. Dezember 1997“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) geändert worden ist, wird in Nummer 2 der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. auf Antrag der nach dem 31. Juli 1996 nach § 17 Abs. 3 geleistete Darlehensbetrag unter den Voraussetzungen der Nummer 2 erlassen; der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung nach § 18 c Abs. 8 an die Deutsche Ausgleichsbank zu richten.“

Artikel 5

Änderung des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes

Artikel 32 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 708) wird gestrichen.

Artikel 6
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium der Justiz kann jeweils den Wortlaut des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie den Wortlaut des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 1998 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Der Siebte Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 wieder außer Kraft.

06.06.97**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. Mai 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.